

Verordnung

zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020

Vom 20. August 2019 (ABl. 2019 S. A 198)

Im Jahre 2020 sind in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen der Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu zu bilden. Dazu verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aufgrund von § 3 Absatz 2 i. V. m. § 18 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 249) Folgendes:

I.

Allgemeiner Wahltag, Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher

1. Zur Wahl der Kirchenvorsteher wird gemäß § 3 Absatz 2 KVBO bestimmt:

a) Allgemeiner Wahltag ist der 14. Sonntag nach Trinitatis,

13. September 2020.

Kirchenvorstände können beschließen, dass die Wahl am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem

20. September 2020

durchgeführt wird, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das Regionalkirchenamt ist von einem solchen Beschluss unverzüglich zu unterrichten.

b) Tag der Amtseinführung der neu gewählten und berufenen Kirchenvorsteher ist der erste Sonntag im Advent,

29. November 2020.

Mit der Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes (§ 3 Absatz 4 KVBO).

1.3.2.1 VO Neubildung Kirchenvorstände (2020)

2. Ortsgesetze, die gem. § 2 Absatz 3 KVBO im Zusammenhang mit der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Regionalkirchenämter bestätigt werden, haben der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVBO) zu entsprechen.

II.

Wichtige Hinweise zur Kirchenvorstandsneubildung

1. Alle Kirchenvorstände werden aufgerufen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung im Jahre 2020 besondere Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere sind die bestehenden Ortsgesetze umgehend der kirchgemeindlichen Situation und der veränderten Rechtslage anzupassen. Es sollte alles unternommen werden, um geeignete aktive Kirchgemeindeglieder in ausreichender Anzahl als Kandidaten zu gewinnen. Sowohl bei der Aufstellung zur Wahl als auch bei der Berufung ist auf eine geschlechtergerechte Auswahl zu achten (§ 1 Absatz 1 KVBO).

Der öffentlich-rechtliche Status, den unsere Kirchgemeinden und Kirchspiele besitzen, hat wesentlich zur Voraussetzung, dass ihre Leitungsorgane auf demokratischem Wege und unter Beachtung des dafür geltenden Rechts gebildet werden. Die Regionalkirchenämter sind gehalten, ihrer Pflicht zur Prüfung der Ergebnisse von Wahlen und Berufungen mit großer Gründlichkeit nachzukommen und bei festgestellten Verstößen konsequent die Rechtsfolgen durchzusetzen.

2. Jede Kirchgemeinde, soweit sie nicht einem Kirchspiel angehört, und jedes Kirchspiel hat einen eigenen Kirchenvorstand zu bilden. Die Anzahl der Kirchenvorsteher beträgt mindestens fünf und höchstens 16 und hat der Anzahl der Kirchgemeindeglieder Rechnung zu tragen. Die Kirchenvorstände müssen in Kirchgemeinden mit
 - bis zu 600 Gemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
 - bis zu 1.800 Gemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
 - mehr als 1.800 Gemeindegliedern 9 bis 16 Kirchenvorsteher,umfassen (§ 1 Absatz 2 KVBO). Für Kirchspiele ist die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen, der notwendig ist, um die Vorgabe aus § 8 Absatz 2 Satz 1 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) (mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum

Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde müssen dem Kirchenvorstand als Kirchenvorsteher angehören) zu erfüllen, jedoch nicht über die Höchstzahl von 16 Kirchenvorstehern hinaus (§ 1 Absatz 2 Satz 3 KVBO). Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister dürfen demselben Kirchenvorstand nicht angehören. Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist. Bei mehreren Kandidaten ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat (§ 10 Absatz 3 Satz 4 KVBO mit Verweis auf § 1 Absätze 4 und 5 KVBO). Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so gehört nur der vom Kirchenvorstand aufgrund eines Vorschlages der Eheleute bestimmte Ehegatte dem Kirchenvorstand als Mitglied an; der andere Ehegatte nimmt an den Kirchenvorstandssitzungen beratend teil (§ 1 Absatz 4 KVBO). Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben (§ 11 KVBO). Ist eine ordnungsgemäße Kirchenvorstandsneubildung trotz aller Bemühungen nicht möglich, so müssen die in § 16 KVBO geregelten Maßnahmen durch das Landeskirchenamt getroffen werden, die bis zu einer Aufhebung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchgemeinde reichen können.

3. Für die Bildung der Kirchenvorstände der Kirchspiele durch Wahl und Berufung gelten die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung entsprechend. Die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher, die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden und alle weiteren Einzelheiten sind in dem durch den betreffenden Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz zu regeln, das der Bestätigung des Regionalkirchenamtes bedarf. Hierbei ist darauf zu achten, dass die die Höchstzahl von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 3 KVBO nicht überschritten wird.
4. Für die zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden sind Kirchgemeindevertretungen zu bilden. Die Kirchgemeindevertretung der zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eins dem Kirchenvorstand des Kirchspiels angehören soll. Zusätzlich können nach Maßgabe des vom Kirchenvorstand für das Kirchspiel beschlossenen Ortsgesetzes weitere wählbare Kirchgemeindeglieder als Kirchgemeindevertreter in der erforderlichen Anzahl gewählt oder berufen werden (§ 10 Absatz 2 bis 4 KGStrukG).

1.3.2.1 VO Neubildung Kirchenvorstände (2020)

5. Bei der Überarbeitung der Ortsgesetze sind auch die Regelungen zur Berufung zu beachten. Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf berufen werden (§ 1 Absatz 3 KVBO), auf die Berufung kann nicht verzichtet werden. Durch Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Kirchenvorstehern eingeräumt werden (§ 12 Absatz 3 KVBO). Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Steht keine die Jugend vertretende Person zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.
6. Kirchengemeinden oder Kirchspiele mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Zugleich ist im Ortsgesetz festzulegen, ob mit einer einheitlichen oder nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt wird (§ 9 Absatz 1 und 2 KVBO).

Werden durch Ortsgesetz Stimmbezirke eingerichtet, so sind für diese getrennte Wählerlisten zu führen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen. Jedes wahlberechtigte Kirchgemeindeglied kann nur in seinem Stimmbezirk unter Verwendung des für den Stimmbezirk gültigen Stimmzettels wählen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Die Wahlzeiten am Wahltag können für die einzelnen Stimmbezirke unterschiedlich festgelegt werden; bei Verwendung einer einheitlichen Kandidatenliste muss jedoch durch Ortsgesetz bestimmt sein, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abschluss aller Wahlhandlungen für alle Stimmbezirke gemeinsam an einem dafür bestimmten Ort zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt. In den Einladungen zur Wahl ist auf das Wahlverfahren und den Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses ausdrücklich hinzuweisen, um den Gemeindegliedern die Teilnahme an der Ermittlung des Wahlergebnisses zu ermöglichen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 KVBO).

Bei Abfassung des Ortsgesetzes sollten die Kirchenvorstände den der Durchführung der Wahl bei Einrichtung von Stimmbezirken innewohnenden Aufwand nicht unterschätzen. Beim Wahlverfahren in Stimmbezirken ist neben dem tatsächlichen Aufwand auch zu berücksichtigen, dass die

Fehlerquote (und damit die Gefahr der Wahlwiederholung) erfahrungsgemäß höher liegt. Hierauf ist durch die Regionalkirchenämter bei Beratungen ausdrücklich hinzuweisen.

7. Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Gemeindeglieder oder solche, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit den Wahlraum nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. In diesen Fällen ist bis zum fünften Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich ein Wahlschein beim Kirchenvorstand zu beantragen.

Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Zusammen mit dem Wahlschein sind dem Antragsteller ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.

Nach dem Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zuzukleben. Der Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein sind in den ausgehändigten Wahlbriefumschlag einzulegen, der ebenfalls zuzukleben ist.

Wahlbriefe können bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet und auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. des Wahlausschusses oder – falls das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wurde – dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden. Ungültig sind Wahlbriefe gem. § 11 Absatz 6 KVBO, wenn

- sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,
 - sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
 - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.
8. Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. Die Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Kirchenvorsteher zu wählen sind (§ 7 Absatz 2 und 4 KVBO).
 9. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Pfarramtsleiter und die Vorsitzenden eingesetzter Wahlausschüsse sind verpflichtet, sich mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung in der Fassung ab 1. Januar 2020 (Rechts-

1.3.2.1 VO Neubildung Kirchenvorstände (2020)

sammlung Nummer 1.3.2) gründlich zu befassen und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes in einer Sitzung mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Ordnung vertraut gemacht werden.

10. Zur Vorbereitung auf die Kirchenvorstandsneubildung sind sämtliche Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände auf ihre Übereinstimmung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung zu überprüfen. Angesichts der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen werden in vielen Kirchengemeinden Änderungen der Ortsgesetze zu beschließen sein. Änderungen bestehender Ortsgesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände liegt (§ 2 Absatz 3 Satz 3 KVBO). Die Regionalkirchenämter stehen zur Beratung zur Verfügung.
11. Zur Erleichterung der Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung wird den Kirchenvorständen und Wahlausschüssen die Verwendung der angefügten Zeittafel (Anlage A) sowie der beigefügten Muster (Anlage B) empfohlen.

III.

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

Jeder neu gebildete Kirchenvorstand hat in seiner ersten Sitzung nach der Amtseinführung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und das Regionalkirchenamt über das Ergebnis der Wahl unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Absatz 1 KGO i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 AVO KGO).

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen.